



Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 21.09.2016, zuletzt geändert am 21.06.2018, über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ehrenberger Spatzennest“ der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Hess. Ausländer-Teilhabegesetz Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Sechstes Änderungsgesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änd. verfahrens- und verwaltungsvollstreckungsrechtl. sowie datenschutzrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtl. Zuständigkeiten vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 11.08.2020 nachstehende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 3 Ermäßigung der Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungsgebühr wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das an 5 Tagen pro Woche gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, um 25 v.H. des maßgebenden Gebührensatzes ermäßigt.
- (2) Bei Gewährung der Gebührenfreistellung und –ermäßigungen nach § 6 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder in der Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einer Familie sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist und danach davon eine Ermäßigung nach Abs. 1 festgesetzt.
- (3) **wird mit folgendem Text neu eingeführt:**
Soweit die Kinderbetreuung nach der Benutzungssatzung wegen des Betretungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.05.2020 die Gebühr für Kinderbetreuung nicht erhoben.
- (4) **wird mit folgendem Text neu eingeführt**
Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in dem Zeitraum 01.04.2020 bis 31.05. 2020 wird die Gebühr für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden zeitanteilig erhoben. Dabei werden die Betreuungsgebühren nach dieser Satzung

durch die monatlichen Sollbetreuungsstunden dividiert und mit den gebuchten Notbetreuungsstunden multipliziert.

(5) wird mit folgendem Text neu eingeführt

Soweit in den Monaten Juni und Juli 2020 die gebuchte Ganztagsbetreuung nicht angeboten werden konnte, weil die Gruppen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs bzw. Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen neu zusammengesetzt wurden, greift für diesen Personenkreis § 6 dieser Satzung (Gebührenfreistellung) sinngemäß.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.04.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), 12.08.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Kirchner

Siegel

.....

(Kirchner)
Bürgermeister